



## EDIKT

### **Kundmachung eines Antrages durch Edikt**

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 - idF BGBl I Nr. 157/2024, wird kundgemacht:

Die Windheimat GmbH, FN 330044i, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, hat mit Eingabe vom 26.04.2024 bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Änderungsvorhaben „**Windpark Hochpürschting 2**“ eingebracht.

Für dieses Änderungsvorhaben ist gemäß §§ 3a ff in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständige Behörde ist die Steiermärkische Landesregierung. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) erfolgt durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

### **Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:**

Das Änderungsvorhaben „Windpark Hochpürschting 2“ samt Energieableitung, Zuwegung und sonstiger Infrastruktur kommt in den Gemeindegebieten von St. Barbara im Mürztal, Stanz im Mürztal und Krieglach (alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag) auf einer Seehöhe zwischen 1.330 m und 1.480 m außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Natura2000-Gebieten und National- oder Naturparks zum Liegen. Sämtliche Windenergieanlagen befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie.

Das geplante Änderungsvorhaben „**Windpark Hochpürschting 2**“ umfasst:

- Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen der Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von je 4,2 bzw. 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 123 m bis 148 m (Gesamtleistung 71,4 MW) samt Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen, Lagerplätzen und sonstiger Infrastruktur inkl. deren Adaptierung
- Demontage und Abtransport der bestehenden neun Windenergieanlagen des Windparks Hochpürschting samt Trafostationen
- Errichtung und Betrieb eines windparkinternen 30 kV-Erdkabelsystems
- Errichtung eines 30/110 kV-Umspannwerks Stanglalm
- Errichtung einer rund 6,2 km langen 110 kV-Kabelableitung vom Umspannwerk Stanglalm zum bestehenden Umspannwerk Mitterdorf (Netzeinspeisepunkt)
- Errichtung von Eiswarnleuchten samt Verkabelung

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Änderungsvorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen von **28.05.2025 bis einschließlich 11.07.2025 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr,
- bei der Marktgemeinde Krieglach, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr,
- bei der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal 61, in der Zeit von Montag bis Mittwoch und am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr, und
- bei der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal, Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im Mürztal, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag, die Vorhabensbeschreibung, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie eine Übersichtskarte sind auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Windpark Hochpürschtling 2) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde und den Amtstafeln der oben angeführten Standortgemeinden angeschlagen. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

#### **Hinweise:**

**Jedermann** kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diesen unmittelbar angrenzenden Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

**Parteien** können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) **schriftlich Einwendungen** erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 11.07.2025** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter i.V.  
Mag. Margot Gutschi-Pfingstner